Zahl: 1571-0/2021

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am Donnerstag, dem 16. September 2021 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Anwesend:

Bürgermeisterin: Elisabeth Lobnik, Bakk, 9135 Bad Eisenkappel 157

Anwesende: Vizebgm. Ing. Jürgen Lamprecht, 9135 Bad Eisenkappel 150/6

Vizebgm. Franz Josef Smrtnik, 9135 Trögern/Korte 8 Manuela Lobnik, BSc.; 9135 Bad Eisenkappel 185/1

Michael Arbeitstein, 9135 Rechberg 42 Michael Peterschinek; 9135 Vellach 65/2 Harald Persche, 9135 Bad Eisenkappel 127/1

Evelin Pirčer, 9135 Vellach 64

Mag. Bernhard Kassin, 9135 Bad Eisenkappel 240 Nicole Lamprecht, 9135 Bad Eisenkappel 239

Josef Orasche, 9135 Leppen 34 Herbert Kogoj; 9135 Lobnig 20

Majda Furjan-Kutschnig, 9135 Ebriach 125 Thomas Schadl, 9135 Bad Eisenkappel 141 Anja Christina Orasche, 9135 Leppen 34 Gertraud Urschitz; 9135 Bad Eisenkappel 74/3 Markus Korotaj; 9135 Bad Eisenkappel 294

Richard Županc, 9135 Vellach 45/2 Johannes Jerlich, 9135 Ebriach 156

Entschuldigt abwesend: Gabriel Hribar, 9135 Trögern/Korte 5/2

Denis Smrtnik; 9135 Unterort 11 Bernard Smrtnik, 9135 Ebriach 118 Andreas Ojster, 9135 Ebriach176

Ersätze: Josef Orasche, 9135 Leppen 34

Herbert Kogoj; 9135 Lobnig 20

Gertraud Urschitz; 9135 Bad Eisenkappel 74 Michael Peterschinek; 9135 Vellach 65/2

Weiters anwesend: ALin Mag. (FH) Marina Kuchar

Eva Kuchar

Sitzungsbeginn: 18.30 Uhr

Tagesordnung/dnevni red:

Bericht der Bürgermeisterin

1. Bestellung des/r Protokollprüfer(s)in

Berichterstatter: Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk.

2. Beantwortung der Anfragen

Berichterstatter: Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk.

3. Verordnung Referatsaufteilung

Berichterstatter: Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk

4. Nachwahl, Ausschussmitglied

Berichterstatter: Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk

5. Kassenprüfung

Berichterstatter: GR Johannes Jerlich

6. Erweiterung Kassenkredit

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

7. Eröffnungsbilanz 1.1.2020

Berichterstatter: Michael Arbeitstein

8. Rechnungsabschluss 2020

Berichterstatter: GR Johannes Jerlich

9. Finanzierungsplan; Anschaffung Feuerwehrauto

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

 Bilanzen 2019 u. 2020 Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebs GmbH

Berichterstatter: GR Johannes Jerlich

11. Bilanzen 2019 u. 2020 Sport- und Freizeitanlagen Eisenkappel GesmbH Berichterstatter: GR Johannes Jerlich

12. Auftragsvergaben Straßensanierungen; Wiederherstellung nach Holzabtransporten

Berichterstatter: GR Richard Županc

13. Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km; Zauchen

Berichterstatter: GR Richard Županc

14. Jagd Trögern

Berichterstatter: GR Richard Županc

15. Kindergartenordnung

Berichterstatter: Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk.

16. Vertrag Gehweg Zauchen

Berichterstatter: Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk.

17. Personalangelegenheiten

Berichterstatter: Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk.

Die Sitzung ist bis auf den Tagesordnungspunkt Personalangelegenheiten öffentlich.

Bericht der Bürgermeisterin

Es wurde von der Bürgermeisterin über die aktuelle Personalsituation im Amt berichtet.

Fragestunde

Zwei Anfragen der EL wurden schriftlich eine Woche vor der Sitzung am Amt eingebracht.

Eine Anfrage wird in dieser Sitzung nicht beantwortet, da der Anfragesteller GR Hribar bei der heutigen Sitzung nicht anwesend ist.

Die zweite Anfrage an Bgm. in Lobnik wird verlesen und zurückgewiesen.

1. Bestellung der Protokollprüfer

Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Als Protokollprüfer für die heutige Sitzung werden Frau Manuela Lobnik BSc. sowie Herr Josef Orasche bestellt.

Einstimmig werden die Protokollprüfer zur Kenntnis genommen.

2. Beantwortung der Anfragen

Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Folgende in der letzten Gemeinderatssitzung eingebrachten Abfragen, wurden von der Bürgermeisterin mündlich beantwortet:

- 1. Instandsetzung der Brückengeländer
- 2. Weiterführung der begonnenen Straßenerneuerungen
- 3. Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre; Veröffentlichung auf der Homepage

3. Adaptierung der Verordnung zur Referatsaufteilung

Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Im Gemeinderat wurde am 31.05.2021 die Verordnung für die Aufteilung der Aufgaben des Bürgermeisters beschlossen.

Aufgrund eines formellen Fehlers betreffend § 3 Inkrafttreten soll die Verordnung nunmehr adaptiert werden.

In §3 Inkrafttreten soll der Wortlaut "Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde." durch den Wortlaut "Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft."

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, nachstehende Verordnung betreffend der Referatsaufteilung zu beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach / Železna Kapla-Bela vom 16.09.2021, Zahl 928-0/2021 mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf die Bürgermeisterin und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, idgF. und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1 Aufteilung der Aufgaben

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf die Bürgermeisterin und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeisterⁱⁿ Elisabeth Lobnik, Bakk.

Finanzen, Feuerwehrwesen, Zivilschutz, Personal, Behördenaufgaben, Bildung, öffentliche Sicherheit, Kultur, Land- und Forstwirtschaft, Ortsbildpflege, Gemeindewohnungen, Bauwesen, Raumordnung, Raumplanung, Bauhof, Straßen und Wegenetz, Gemeindeeigenen Betriebe, Sport, Soziales, Gesundheit, Generationen, Jagdwesen, Grundbesitz der Gemeinde

Referat II: 1. Vizebürgermeister Ing. Jürgen Lamprecht

Tourismus, Geopark, Wirtschaft, Klimaschutz und e5, Nachhaltigkeit, Marktwesen, neue Technologien, Mobilität, Hauptplatz und Ortskernentwicklung

Referat III: 2. Vizebürgermeister Franz Josef Smrtnik

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Natur- und Umweltschutz, Integration, Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Grundverkehr

§ 2 Vertretungen

Die Bürgermeisterin und die beiden Vizebürgermeister haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

Die Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk. vertritt der 1. Vizebürgermeister, im Verhinderungsfalle der 2. Vizebürgermeister.

Den 1. Vizebürgermeister Ing. Jürgen Lamprecht, vertritt der 2. Vizebürgermeister Franz Josef Smrtnik

Den 2. Vizebürgermeister Franz Josef Smrtnik, vertritt der 1. Vizebürgermeister Ing. Jürgen Lamprecht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 27.03.2015, Zahl: 437-0/2015 außer Kraft.

Die Kundmachung erfolgt nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

4. Nachwahl, Ausschussmitglied

Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Gemeinderätin Sonja Hall legte ihr Mandat als Gemeinderätin sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Funktionen mit sofortiger Wirkung nieder.

Folgender Wahlvorschlag für die Nachwahl des Ausschussmitgliedes wurde von der EL – Eisenkappler Liste/Kapelška Lista eingebracht:

Gemeinderatsfraktion – občinski svetniki EISENKAPPLER LISTE KAPELŠKA LISTA 9135 Bad Eisenkappel-Železna Kapla

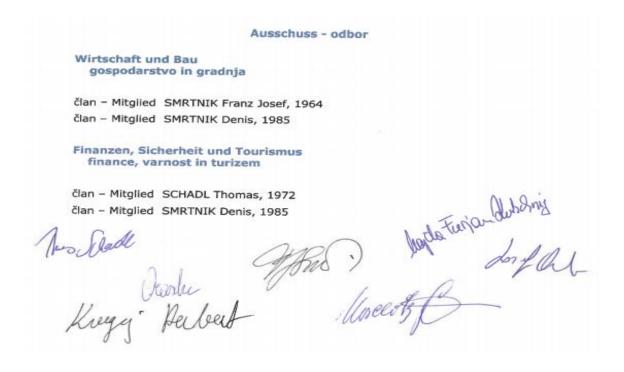


Volilni predlog za člane odborov Wahlvorschlag für Ausschussmitglieder

Gospa županja Frau Bürgermeisterin der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach Železna Kapla-Bela Elisabeth Lobnik

Nachdem Sonja Hall ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat, werden von der Eisenkappler Liste Kapelška lista als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei Laut § 26 K-AGO in die betroffenen Ausschüsse folgende GemeinderätInnen als Mitglieder vorgeschlagen:

Kapeška lista imenuje za člane odborov, kjer je sodelovala občinska svetnica Sonja Hall sledeče občinske svetnike:



Somit wird für Frau Sonja Hall von Seiten der EL Herr Denis Smrtnik in den Ausschüssen Wirtschaft und Bau sowie Finanzen, Sicherheit und Tourismus nachfolgen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den vorliegenden Wahlvorschlag beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

5. Kassaprüfungen vom 25.02.2021, 01.07.2021 und 02.09.2021

Berichterstatter: GR Johannes Jerlich

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung hat in der Sitzung am 25.02.2021 die Gemeindekasse für den Zeitraum vom 17.12.2020 bis 25.02.2021 stichprobenartig überprüft, Einsicht in Belege genommen und für in Ordnung befunden.

Eine weitere Gebarungsprüfung fand am 01.07.2021 statt. Es wurde Einsicht in sämtliche Belege genommen und für in Ordnung befunden. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich vom 25.02.2021 bis 01.07.2021.

In der Kontrollausschusssitzung am 02.09.2021 wurde die Gemeindekasse für den Zeitraum vom 02.07.2021 bis 02.09.2021 überprüft und für in Ordnung befunden.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Kassenprüfungsberichte zur Kenntnis nehmen.

Einstimmig wird dieser Antrag zur Kenntnis genommen.

6. Erweiterung Kassenkredit

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Im § 37 des K-GHG ist die Verstärkung der liquiden Mittel (Kassenkredit) geregelt. Gemeinden dürfen bis zu 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 – öffentliche Mittelaus dem zweitvorangegangenen Finanzjahr als Kontokorrentrahmen aufnehmen.

Im Fall der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach wäre dies ein Betrag von rund € 845.000,00. Derzeit haben wir bis 31.12.2021 einen Rahmen in der Höhe von € 300.000,00 bei der Posojilnica Bank (GR-Beschluss vom 29.12.2020). Mit heutigem Tage ist der Rahmen nicht ausgeschöpft, am Kontostand bewegen wir uns derzeit im Plusbereich. Da Ende des Jahres hin zahlreiche Zahlungen aber zum zu tätigen (Darlehensrückzahlungen, Gehälter, Rechnungen von Projekten, Versicherungen etc.), ist eine Aufstockung auf einen Betrag von € 600.000,00 vorgesehen, um die Liquidität über den Jahreswechsel hinaus zu sichern und nicht zu gefährden.

Natürlich wird der Rahmen nur im äußersten Bedarfsfall ausgeschöpft. Nachstehendes Angebot wurde bei der Posojilnica Bank eingeholt:

Tržna občina Železna Kapla-Bela Marktgemeinde Bad Eisenkappel-Vellach 9135 Bad Eisenkappel/Železna Kapla 260



Name, Anschrift Kreditinstitut

Mail: michaela.kurnig@ktn.gde.at

KASSENKREDIT 2021

Tržna občina Železna Kapla Bela Marktgemeinde Bad Eisenkappel-Vellach

Angebot - Ponudba

Kreditrahmen € 600.000

Laufzeit 01.09. - 31.01.2021

Zinssatz 0,875 % (3M-Euribor + 1,375 % Aufschlag)

vierteljährliche Anpassung

Kontoführung € 30,34 - vierteljährlich

Bearbeitungsgebühr € 200,00 - einmalig

Bereitstellungsgebühr 0,25% p.a., Verrechnung bei Sollabschluss,

täglich im Nachhinein v. bereitgestellten Rahmen,

Sonstige Spesen It. Konditionenkatalog

Der beantragte Kassenkredit ersetzt den bestehenden Kassenkredit idH v. € 300.000.

Das Angebot gilt vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien.

Železna Kapla/Bad Eisenkappel, 19.08.2021



Da die Laufzeit immer auf ein laufendes Finanzjahr begrenzt ist, müsste in der letzten Sitzung des Jahres 2021 ein erneuter Antrag gestellt werden.

In Anbetracht der kurzen Laufzeit wurden auf Anfrage die Spesen auf € 100,00 gesenkt.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Erhöhung des Kassenkredites auf € 600.000,00 beschließen.

<u>Vizebgm. Franz Josef Smrtnik</u>: Eine Überschreitung des Kassenkredites war in den vergangenen Jahren nicht erforderlich. Um die Liquidität jedoch nicht zu gefährden, wird unter Berücksichtigung der derzeitigen Umstände und finanziellen Situation am Ende des Jahres die Erweiterung befürwortet.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

7. Eröffnungsbilanz 01.01.2020

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Ein wesentlicher Teil der neuen VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) ist die erstmalige Erstellung einer Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01. Januar 2020. Die Eröffnungsbilanz hat das gesamte bewertete Vermögen und die Verbindlichkeiten per 01.01.2020 darzustellen.

Durch die Einführung der VRV 2015 gestaltet sich das kommunale Haushaltswesen in einen Drei-Komponenten-Haushalt. Mit dieser Neuerung im Finanzwesen der Gemeinden gibt es nun eine Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnisrechnung. Die Ergebnisrechnung ergibt sich aus der periodengerechten Erfassung von Erträgen und Aufwendungen. Die Finanzierungsrechnung umfasst die laufenden Einzahlungen und Auszahlungen. Die Vermögensrechnung entspricht der Bilanz und ist in Aktiva und Passiva gegliedert.

Einer der grundlegenden Schritte zur erstmaligen Erstellung der Vermögensrechnung (=Bilanz) ist die erstmalige Erfassung und

Bewertung in Zahlen der vorhandenen Vermögenswerte und die damit einhergehende Erstellung der Eröffnungsbilanz samt dazugehörigem Anlagenspiegel.

Sofern konkrete historische Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, liegen der Bewertung geschätzte historische Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung zugrunde.

Abweichend davon wurde Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (ICM-Vermögensprogramm) bewertet. Es wurde auch kurzfristig die Firma SOT-Salzburg mit eingebunden, um eine plausible Bewertung abgeben zu können. Die Grundstücke wurden ausgehend von der Flächenwidmung für die wesentlichen Nutzungsarten (Bauland, Gewerbegebiet, Grünland, Wald, Verkehrsflächen, Sonderflächen) erfasst. Bewegliche Vermögensgegenstände wurden einzeln und vollständig, aber in funktionalen Einheiten zusammengefasst bewertet.

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

Die Gemeinde hat ab dem Beschlussdatum im Gemeinderat eine Frist von 5 Jahren, in der die Eröffnungsbilanz abgeändert und neu beschlossen werden kann.

Eine Änderung bei der Eröffnungsbilanz wird sich sicherlich im Bereich der Rückstellungen ergeben, da aufgrund fehlender Datenübermittlung durch das Gemeinde-Servicezentrum die Bewertungen für die Urlaubs- und Jubiläumsrückstellungen noch nicht eingebaut werden konnten.

Eine Plausibilitätsprüfung erfolgte durch die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung und wurde für in Ordnung befunden.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 beschließen.

Eröffnungsbilanz

MVAG	MVAG	Position			
Ebene	Code	VRV	AKTIVA	01.01.2020	
0	10	Α	Langfristiges Vermögen	7.293.907,01	
1	102	A.II	Sachanlagen	6.988.053,65	
2	1021	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	2.083.837,44	
2	1022	A.II.2	Gebäude und Bauten	3.914.207,44	
2	1023	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	606.822,27	
2	1025	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	291.023,00	
2	1026	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	92.163,50	
1	104	A.IV	Beteiligungen	199,81	
2	1041	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	0,00	
2	1042	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00	
2	1043	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	199,81	
2	1044	A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	0,00	
1	106	A.V	Langfristige Forderungen	305.653,55	
2	1061	A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	
2	1062	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	0,00	
2	1063	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	305.653,55	
0	11	В	Kurzfristiges Vermögen	1.763.385,35	
1	113	B.I	Kurzfristige Forderungen	228.971,11	
2	1131	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	115.040,96	
2	1132	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	59.623,62	
2	1133	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	0,00	
2	1134	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	54.306,53	
1	115	B.III	Liquide Mittel	1.534.414,24	
2	1151	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	414.269,39	
2	1152	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1.120.144,85	
1	116	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	
2	1160	B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	
1	117	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	
2	1170	B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	
SU			Summe Aktiva (10 + 11)	9.057.292,36	

MVAG	MVAG	Position		
Ebene	Code	VRV	PASSIVA	01.01.2020
0	12	С	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-197.391,02
1	121	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	-1.365.985,19
2	1210	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	-1.365.985,19
1	122	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
2	1220	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
1	123	C.III	Haushaltsrücklagen	1.168.594,17
2	1230	C.III.1	Haushaltsrücklagen	1.168.594,17
0	13	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	2.456.251,18
1	131	D.I	Investitionszuschüsse	2.456.251,18
2	1311	D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	2.456.251,18
2	1312	D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00
2	1313	D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	0,00
0	14	E	Langfristige Fremdmittel	6.274.792,46
1	141	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	6.274.792,46
2	1411	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	6.274.792,46
1	143	E.III	Langfristige Rückstellungen	0,00
2	1431	E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	0,00
2	1432	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	0,00
2	1433	E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	0,00
2	1434	E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0,00
2	1435	E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	0,00
2	1436	E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00
0	15	F	Kurzfristige Fremdmittel	523.639,74
1	152	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	523.639,74
2	1521	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	102.203,42
2	1522	F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00
2	1523	F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00
2	1524	F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	421.436,32
2	1532	F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00
2	1533	F.III.4	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	0,00
2	1534	F.III.5	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,00
1	154	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
2	1540	F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
SU			Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)	9.057.292,36

Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk. erläutert die Bilanz.

<u>GR Michael Arbeitstein</u> bedankt sich bei allen MitarbeiterInnen für die Arbeit im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz.

<u>Vizebgm. Franz Josef Smrtnik</u>: bedankt sich ebenfalls bei den MitarbeiterInnen. Von Seiten des Gemeinde-Servicezentrums bin ich sehr enttäuscht, dass die Daten für die Bewertung von Rückstellungen nicht geliefert werden konnten, immerhin verrichtet das GSZ die Lohnverrechnung für viele Kärntner Gemeinden. Als so eine große Institution müsste es

schon im Stande sein, die Daten bereitzustellen. Auch auf Landesebene gab es keine einheitlichen Richtlinien.

Vorgeschlagen wird, die Lohnverrechnung wieder selbst im Amt durchzuführen und dafür eine Teilzeitkraft einzustellen.

<u>Bgm.in</u> <u>Elisabeth Lobnik</u>, <u>Bakk</u>: Wir haben bereits Angebote von anderen Organisationen/Anbietern für die Durchführung der Lohnverrechnung eingeholt. Dies wird in Folge noch in den Gremien diskutiert werden.

Weiters zu Wort gemeldet haben sich: GR Richard Županc.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

8. Rechnungsabschluss 2020

Berichterstatter: GR Johannes Jerlich

Wie bereits im Bericht zur Eröffnungsbilanz erläutert, ist durch die Einführung der VRV 2015 das kommunale Haushaltswesen nunmehr als Drei-Komponenten-Haushalt aufgebaut und setzt sich aus einer Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnisrechnung zusammen. Die Ergebnisrechnung ergibt sich aus der periodengerechten Erfassung von Erträgen und Aufwendungen. Die Finanzierungsrechnung umfasst die laufenden Einzahlungen und Auszahlungen (Geldfluss). Die Vermögensrechnung entspricht der Bilanz und ist in Aktiva und Passiva gegliedert.

In der Sitzung vom Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung am 02.09.2021 wurde der Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 begutachtet. Es wurden keinerlei Beanstandungen festgestellt. Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung gibt gemäß den Bestimmungen des § 92 Abs. 1a der K-AGO folgende Stellungnahme zum Rechnungsabschluss ab:

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 gestaltete sich durch die EDV-Umstellung und des personellen Engpasses äußerst schwierig und arbeitsintensiv. Am 26.08.2021 wurde der Entwurf der Gemeinderevision zur Begutachtung vorgelegt.

Die Corona-Pandemie hat vor allem auch sehr stark die Gemeinde getroffen. Durch die österreichweite Senkung der Ertragsanteile kam es zu einer enormen Senkung der Ertragsanteile. Laut Voranschlag 2020 wurden die Ertragsanteile mit € 2.017.800,--beziffert. Mit dem 1. Nachtragsvoranschlag 2020 musste dieser Betrag um € 234.000,--vermindert werden. Dieser Wert fiel letztendlich um € 26.077,67 höher aus, konnte aber die gesamte problematisch Situation nicht abfedern. So verzeichnete die Marktgemeinde einen Rückgang der Ertragsanteileinnahmen in der Höhe von rund 10,3%, das sind rund € 207.923.--.

Die durchzuführenden Corona Maßnahmen (Teststraße, etc.) belasteten unser Budget mit einem Betrag von € 7.362,78 und führten zu Mehrausgaben.

Durch die Verhängung der Haushaltssperre durften sämtliche Förderungen wie z.B. Vereinsförderung, Förderung für priv. Stiere, Förderung der Imker, etc. nicht zur Auszahlung gebracht werden und verbesserten somit das Ergebnis.

Erstmals wird im Rechnungsabschluss 2020 aufgrund der Bestimmungen der VRV 2015 auch die AfA (Abschreibung für Abnutzung) ausgewiesen. Mit der AfA wird der Wertminderung der Wirtschaftsgüter und des gesamten Sachanlagevermögens (verteilt auf die gewöhnliche Nutzungsdauer des Gutes) Rechnung getragen. Insgesamt macht der Abschreibungsbetrag – quer durch alle Positionen des Rechnungsabschlusses - € 333.193,62 aus. Mit der Abschreibung wird der Wertminderung Rechnung getragen, da dieser Betrag nicht ausgabewirksam ist, werden damit Reserven für die Ersatz- bzw. Neuanschaffung des Sachanlagevermögens gebildet. Die Marktgemeinde finanzierte in der Vergangenheit viele Investitionen/Anlagen, insbesondere in den Gebührenhaushalte, durch Entnahmen von Rücklagen sowie Darlehensaufnahmen und somit ohne Zuschüsse. Aufgrund dessen liegt der Deckungsgrad bei rund 34%; d.h. 66% der Afa sind ungedeckt und belasten das Ergebnis. Zudem ist aufgrund der Investitionen durch Darlehensfinanzierungen auch der Darlehensstand im Jahr 2020 verhältnismäßig hoch.

Im Rechnungsabschluss 2020 wurden noch keine Rücklagenzuführungen- bzw. entnahmen für das Jahr 2019 eingebaut, um die Liquidität nicht zur gefährden. Zudem gab es Anfang des Jahres 2020 von Seiten der Aufsichtsbehörde und des Landesrechnungshofes noch einen Abstimmungsbedarf betreffend den Umgang mit Rücklagen in der VRV 2015.

Durch die Umstellung auf die VRV 2015 werden nicht mehr alle Gebührenhaushalte in der gewohnten Form geführt. Die Bereiche Mautstraße Hochobir, Aufbahrungshalle, Markt und Fremdenverkehr dürfen nicht mehr als Gebührenhaushalte geführt werden. Ungeachtet dessen, soll auch in Zukunft die Verwendung der Reserven zweckgewidmet erfolgen.

Nachstehend sind die Ergebnisse der Gebührenhaushalte sowie auch der Gesamthaushalt unter Berücksichtigung dieser aufgelistet:

	Ergebnisrechnung (SA0) in €	Finanzierungsrechnung $(SA1)^1$ in \in	Finanzierungsrechnung $(SA5)^2$ in \in
Gesamthaushalt	-51.951,45	591.534,67	-83.065,63
Wirtschaftshof (Ansatz 82000)	-33.999,39	-1.757,78	-1.757,78
Wasserversorgung (Ansatz 85000)	23.873,95	85.723,60	10.729,71
Abwasserbeseitigung (Ansatz 85100)	223.423,86	360.163,24	33.060,15
Abfallbeseitigung (Ansatz 85200)	9.872,75	12.569,51	12.569,51
Wohnhäuser:			
Bad Eisenkappel 79 (Ansatz 85300)	-3.490,06	-3.478,63	-3.478,63

¹ Der Saldo 1 umfasst den Geldfluss der operativen Gebarung.

_

² Der Saldo 5 umfasst den Geldfluss der operativen und investiven Gebarung. Niederschrift der GR Sitzung vom 16.09.2021

Bad Eisenkappel 115 (Ansatz 85310)	6.216,97	6.534,60	5.861,33
Bad Eisenkappel 226 (Ansatz 85320)	6.622,59	7.055,67	6.134,30
Bad Eisenkappel 301-303 (Ansatz 85330)	19.086,40	39.566,02	328,68
Bad Eisenkappel 308-305 (Ansatz 85340)	5.989,09	30.081,61	-1.380,95
Bad Eisenkappel 317-318 (Ansatz 85350)	14.916,40	21.209,94	21.209,94
Bad Eisenkappel 331 (Ansatz 85360)	3.020,13	19.846,22	5.137,07
Rechberg 34 (Ansatz 85370)	1.092,65	6.566,07	5.850,03
Rechberg 44-46 (Ansatz 85380)	11.917,43	26.541,03	-4.737,15
Gesamthaushalt abzüglich der GHH	-327.484,14	14.020,67	5.347,70

Auch der Bereich des vormaligen außerordentlichen Haushaltes, wo alle Projekte separat abgewickelt wurden, fällt weg. Die Projekte werden zukünftig im Rechnungsabschluss als Investitionen (investitve Gebarung) auf unterkategorsierten Ansätzen ausgewiesen.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2020 und die überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben lt. Bericht genehmigen und beschließen.

Bgm.ⁱⁿ Elisabeth Lobnik, Bakk: Ich bedanke mich recht herzlich bei allen MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes für die Arbeit sowie auch bei der Amtsleiterin von Neuhaus, Regina Wiedl, für die Unterstützung. Aufgrund der personellen Situation in den vergangenen Jahren war es ein sehr großer Aufwand die Umstellung auf das neue System umzusetzen, die Eröffnungbilanz sowie den Rechnungsabschluss zu erstellen.

<u>Vizebgm. Franz Josef Smrtnik</u>: Auch ich bedanke mich auch bei allen MitarbeiterInnen für diese aufwendige Arbeit. Dies ist eine sehr komplexe Materie, die Neuerungen sind sehr schwer zu verstehen. Vorgeschlagen wird, für die Gemeindemandatare Schulungen zu organisieren.

<u>GR Mag. Bernhard Kassin</u>: Ich finde es nicht sinnvoll, dass jeder Gemeinderat den Rechnungsabschluss fachlich detailliert kennt.

<u>GV Ing. Jürgen Lamprecht:</u> Für die Gemeinderäte ist vor allem der mittelfristige Finanzierungsplan von Bedeutung, um künftige Entscheidungen treffen zu können.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

9. Finanzierungsplan Ankauf Tanklöschfahrzeug 4000 für FF-Bad Eisenkappel

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Das Tanklöschfahrzeug der FF-Bad Eisenkappel ist mittlerweile rund 30 Jahre alt und muss, um den technischen Erfordernissen entsprechen zu können, ausgetauscht werden. Damit ein FF-Auto mit 2023 in Einsatz kommen kann, muss vorab bis Ende September 2021 ein Beschluss des Gemeinderates beim Verband vorliegen.

Der Kaufpreis des TLFA beträgt ca. € 400.000,00 und das dafür notwendige Zubehör € 50.000,00. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag in der Höhe von € 450.000,00, welcher zu bedecken wären.

Der Verband fördert den Ankauf des Fahrzeuges mit einem Höchstbetrag von € 140.600,00 und würde diesen für die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach reservieren.

Die Förderung des Zubehörs könnte wie folgt gewährt werden:

Maximalförderungen:	Bergeschere	€ 9.900,00
	Notstromaggregat	€ 3.200,00
	Hochleistungslüfter	€ 1.200,00
Gesamtsumme	_	€ 14.300.00

Die Voranträge für die Förderungen wurden im Vorfeld schon beim Kärntner Landesfeuerwehrverband eingebracht.

Um diese große Investition durchführen zu können, müssen wir in Anbetracht der derzeitigen finanziellen Situation auf die Möglichkeit einer Leasingfinanzierung bzw. Ratenkauf zurückgreifen. Hiefür werden noch die notwendigen Angebote eingeholt.

Finanzierungsmöglichkeit aus derzeitiger Sicht:

Ankauf TLFA mit Zubehör	€ 450.000,00
Förderung KLFV für Auto	€ 140.600,00
Förderungen KLFV für Zubehör	€ 14.300,00
Eigenanteil Gemeinde	€ 45.100,00
Leasingfinanzierung	€ 200.000,00
Restwert	€ 50.000,00

Der Eigenmittelanteil der Gemeinde könnte sich aus der Rücklage – Katastrophenschäden Bad Eisenkappel aus dem Jahr 2017 (derzeitige Höhe € 6.131,89), einer verbleibenden privaten Spende für FF-Anschaffungen in der Höhe

von € 702,05 und dem Verkaufserlös des alten Feuerwehrautos zusammensetzen (evt. rund € 15.000). Der Restbetrag müsste aus den BZ-Mitteln der Jahre 2020-2023 bzw. evtl. Rücklagenentnahmen erfolgen.

Mit der Lieferung des Fahrzeuges ist erst mit Anfang 2023 zu rechnen (Bauzeit von ca. 1 Jahr). Die Zahlungen würden somit auch erst im Jahr 2023 und folgende zu tragen kommen. Für die Gewährung der Förderungen durch den Landesfeuerwehrverband und in diesem Zusammenhang für die Berücksichtigung der Förderung in dessen Budgetplanung ist die Beschlussfassung eines Finanzierungsplanes im Gemeinderat bis 30.09.2021 erforderlich.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Ankauf des TLFA 4000 sowie nachstehenden Finanzierungsplan beschließen.

Finanzierungsplan

INVESTITIONSAUFWAND

Namentlisha Dagaishnung	Gesamtkosten	Teilbeträge gemäß Anschaffung im Jahr				
Namentliche Bezeichnung	Gesamtkosten	2021	2022	2023	2024	2025
		Gesamtbetrag in Euro				
Ankauf Tanklöschfahrzeug	450.000			450.000		
Gesamtsumme	450.000			450.000		

FINANZIERUNGSPLAN

Namantliaha Pazaiahnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
Namentliche Bezeichnung		2021	2022	2023	2024	2025
	Gesamtbetrag in Euro					
Förderung KLFV für TLFA	140.600			140.600		
Förderungen KLFV für Zubehör	14.300			14.300		
Eigenanteil Gemeinde	45.100			45.100		
Leasingfinanzierung	250.000			200.000		
Gesamtsumme	450.000					

FOLGEKOSTENRECHNUNG

Die Tilgung der Leasing- bzw. Kreditraten wird ab 2023 über den Ansatz 1630 abgewickelt werden.

Der Restwert in der Höhe von € 50.000,00 wird erst im Jahr 2034 fällig. Bis zum Jahr 2034 sollten die dafür notwendigen Mittel angespart werden können.

Von den Mitgliedern der EL Gemeinderatsfraktion wird folgender Zusatzantrag eingebracht:



Die Gemeinderäte – občinski svetniki Der EISENKAPPLER LISTE KAPELŠKA LISTA

stellen folgenden

ZUSATZANTRAG nach § 41 K-AGO

zum Punkt 9. Anschaffung Feuerwehrauto (450.000 €). Die Finanzierung der Eigenmittel von 50.000 EUR soll durch die frei werdenden Bedarfszuweisungsmittel für den Schuldenabbau bei der Obir Tropfsteinhöhlen GmbH erfolgen.

Begründung

Die letzte Rate eines der drei Kredite der OTH GmbH ist im Jänner 2022 fällig. Diese Raten mit rund 17.000 EUR werden durch BZ-Mittel der Gemeinde beglichen. Somit sind die notwendigen Eigenmittel für die Anschaffung des Tankwagens mit Ende 2023 gesichert.

Spodaj podpisani občinski svetniki stavijo po § 41 K-SOR sledeči

DODATNI PREDLOG

k točki 9 dnevnega reda. Lastna sredstva v znesku 50.000 EUR za nabavo gasilskega vozila se naj zagotovilo preko prostih sredstav, ki jih občina ne bo več potrebovala za odplačilo dolga družbe obirskih jam.

<u>Bgm.ⁱⁿ Elisabeth Lobnik, Bakk</u>: Die Finanzierung wird erst 2023 schlagend. Derzeit kann ich eine mögliche Verwendung über die genannten Mittel ohne konkrete Daten und Abklärungen nicht beurteilen und möchte dies auch nicht ohne Vorbereitung entscheiden.

<u>GR Michael Arbeitstein</u>: Ich finde es auch nicht sinnvoll, ohne vorherige Abklärung über Mittel zu entscheiden, bei denen wir zu diesem Zeitpunkt nicht wissen, ob sie zur Verfügung stehen werden.

<u>Vizebgm. Franz Josef Smrtnik</u>: Der Zusatzantrag wurde von Seiten der EL gestellt, um die Belastung nicht über die Periode hinauszuziehen. Um die Anschaffung nicht zu gefährden, wird der Antrag hiermit zurückgezogen.

Weiters zu Wort gemeldet haben sich: GR Richard Županc; GR Markus Korotaj; GR Urschitz Gertrud.

Der Zusatzantrag wurde zurückgezogen; somit wird über diesen nicht abgestimmt.

Einstimmig wird der Antrag beschlossen.

10. Bilanz 2019 und 2020 – Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und BetriebsgesmbH.

Berichterstatter: GR Johannes Jerlich

Bilanzen der Obir-Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und BetriebsgesmbH für die Jahre 2019 und 2020 wurden in der Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung am 02.09.2021 überprüft sowie unten angeführter Bericht dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht.

Bericht zum Jahresabschluss 2019 der Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.

Der Jahresüberschuss 2019 beträgt EUR 63.961,70. Damit wurde der in den Jahren 2005 bis 2015 kumulierte Bilanzverlust von € 830.315 bereits auf € 602.960 verringert.

Die Gesamterträge für das Jahr 2019 betragen € 84.210 in denen auch die Verlustabdeckung der Gemeinde von € 57.000 und der Sanierungsbeitrag des Tourismusverbandes Eisenkappel von € 10.000 enthalten sind.

Der Personalaufwand für eine geringfügig beschäftigte Reinigungskraft ergibt € 5.913. Die sonstigen Betrieblichen Aufwendungen betragen € 6.002. Die Aufwendungen für Zinsen ergeben € 5.275 und für Steuern € 1.750. Die Summe der Ausgaben macht somit € 18.940 aus.

Der Gesamtwert der Anlagen wurde per 31.12.2019 mit € 112.162 bewertet.

Der Schuldenstand betrug am 31.12.2019 € 380.671.

Gabriel Hribar Geschäftsführer

Bericht zum Jahresabschluss 2020 der Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.

Der Jahresüberschuss 2020 beträgt € 60.097,08. Damit wurde der in den Jahren 2005 bis 2015 kumulierte Bilanzverlust von € 830.315 bereits auf € 542.863 verringert.

Die Gesamterträge für das Jahr 2020 betragen € 83.516 in denen auch die Verlustabdeckung der Gemeinde von € 57.000 und der Sanierungsbeitrag des Tourismusverbandes Eisenkappel von € 10.000 enthalten sind.

Der Personalaufwand für eine geringfügig beschäftigte Reinigungskraft ergibt € 5.508. Die sonstigen Betrieblichen Aufwendungen betragen € 9.571. Die Aufwendungen für Zinsen ergeben € 5.068 und für Steuern € 1.750. Die Summe der Ausgaben macht somit € 21.897 aus.

Der Gesamtwert der Anlagen wurde per 31.12.2020 mit € 93.377 bewertet.

Der Schuldenstand betrug am 31.12.2020 € 320.985.

Gabriel Hribar Geschäftsführer

Es ergaben sich keine Beanstandungen. Der Geschäftsführung wurde einstimmig die Entlastung ausgesprochen.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 feststellen und dem Geschäftsführer Gabriel Hribar die Entlastung erteilen.

<u>Vizebgm. Franz Josef Smrtnik</u>: Wir müssen uns Gedanken machen, wie wir zukünftig mit der Obir Tropfsteinhöhe umgehen werden, da in den nächsten Jahren viele große

Investitionen erforderlich sein werden. Diese werden für die Gemeinde nur schwer finanzierbar sein.

Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk: Für die Obir Tropfsteinhöhle sind viele Mittel gebunden, keine Frage. Es werden auch einige Investitionen notwendig sein. Unter Berücksichtigung, dass jährlich 25.000-30.000 Gäste die Tropfsteinhöhe besuchen, ist diese Infrastruktur für die Wertschöpfung sehr wichitg. Nicht zu vergessen sind auch die Arbeitsplätze sowie der Werbewert.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

11. Bilanzen 2019 und 2020 – Sport- und Freizeitanlagen Eisenkappel GmbH

Berichterstatter: GR Johannes Jerlich

Die Bilanzen der Sport- und Freizeitanlagen Eisenkappel GmbH für die Jahre 2019 und 2020 wurde in der Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung am 02.09.2021 überprüft und die Bilanzen sowie unten angeführte Berichte im Detail mit Herrn GF Christian Morosz besprochen.

Bilanz 2019 – Sport- und Freizeitanlagen Eisenkappel GmbH

Die Bilanz der Sport- u. Freizeitanlagen Eisenkappel GmbH für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde von der Kanzlei Mag. Hermann Klokar erarbeitet.

Die Veranlagung erfolgte antragsgemäß und ergab keine Steuergutschrift und keine Steuernachforderung.

Der Jahresabschlussbericht 2019 ergibt einen Jahresüberschuss von € 25.232,27. Dieser fiel im Vergleich zum Vorjahr um € 6.278,08 niedriger aus.

Die Umsatzerlöse konnten erfreulicherweise um € 2.348,39 von € 30.530,09 (2018) auf € 32.878,48 gesteigert werden.

Mit den im GR beschlossenen Sanierungsarbeiten am Gebäude wurden im Frühjahr 2019 gestartet und zu großen Teilen im Kalenderjahr 2019 abgeschlossen.

Weitere Sanierungen, wie z. B. die Erneuerung der Lichtanlage (LED-Beleuchtung) werden im Sommer 2020 folgen. Diese Modernisierung sollte in den Jahren ab 2020 für Einsparungen speziell im Bereich Energie sorgen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten konnte von € 154.217,22 auf € 137.097,82 verringert werden. Diese "Altverbindlichkeiten" werden jährlich als Abgangsdeckung von der Marktgemeinde bedient. Im Wirtschaftsjahr 2019 waren dies € 20.000. (Verbindlichkeiten per 20.07.2020 = € 117.071,71)

Der Übertrag des Bilanzverlustes von € 334.688,57 (2018) konnte somit auf € 309.456,30 verringert werden.

Bilanz 2020 – Sport- und Freizeitanlagen Eisenkappel GmbH

Die Bilanz der Sport- u. Freizeitanlagen Eisenkappel GmbH für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde von der Kanzlei Mag. Hermann Klokar erarbeitet.

Die Veranlagung erfolgte antragsgemäß und ergab keine Steuergutschrift und keine Steuernachforderung.

Der Jahresabschlussbericht 2020 ergibt einen Jahresüberschuss von € 24.643,88. Dieser fiel im Vergleich zum Vorjahr um € 588,39 niedriger aus.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie, verringerten sich die Umsatzerlöse um € 6.884,05 von € 32.878,78 (2019) auf € 25.994,43.

Die Erneuerung der Lichtanlage (LED-Beleuchtung) konnte im Sommer 2020 mittels Contracting (Contractor = KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft) umgesetzt werden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten konnte von € 137.097,82 auf € 118.956,74 verringert werden. Diese "Altverbindlichkeiten" werden jährlich als Abgangsdeckung (gemäß GR-Beschluss) von der Marktgemeinde bedient. Im Wirtschaftsjahr 2020 waren dies € 20.000. (Verbindlichkeiten per 26.08.2021 = € 99.887)

Der Übertrag des Bilanzverlustes von € 309.456,30 (2019) konnte somit auf € 284.812,42 verringert werden.

26. August 2021 Christian Morosz

Es ergaben sich keine Beanstandungen. Der Geschäftsführung wurde einstimmig die Entlastung ausgesprochen.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 feststellen und dem Geschäftsführer Christian Morosz die Entlastung erteilen.

<u>Vizebgm Franz Josef Smrtnik:</u> Bedankt sich bei GF Christian Morosz und seinem Team und gratuliert zu dem erfolgreichen Weg. Es wird gezeigt, dass eine Sportstätte auch gut geführt werden kann. Die Infrastruktur wurde gut ausgebaut und erweitert.

Weiters zu Wort gemeldet haben sich: Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk. und GR Michael Arbeitstein.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

12. Auftragsvergaben Straßensanierung; Wiederherstellung nach Holzabtransport

Berichterstatter: GR Richard Županc

Es wurden die Straßenabschnitte OTH-Straße, Rieplweg, Tschoberweg und weitere Teilabschnitte auf der Lobnig Straße ausgeschrieben. Fünf Baufirmen wurden angeschrieben, drei haben ein Angebot abgegeben, welche wie folgt aussehen:

Straßenbauarbeiten – Angebotssummen - gesamt geprüft

Firma	Adresse	Angebotssumme (netto)	Angebotssumme (incl. MwSt. mit Nachl.)
Swietelsky AG	9020 Klagenfurt	929.255,28	1.115.106,34
Kostmann GesmbH	9433 St. Andrä	971.814,86	1.166.177,83
Strabag AG	9020 Klagenfurt	977.966,60	1.173.559,92

Vergabevorschlag:

Seitens des Baudienstes wird vorgeschlagen die Straßenbauarbeiten an die bestbietende Unternehmung zu übertragen.

Bei der Beauftragung des Bestbieters ergibt sich nachstehende Auftragssumme:

Gewerk	Firma	Angebotssumme (netto)	Angebotssumme (incl. MwSt. mit Nachl.)
Straßenbauarbeiten	Swietelsky AG	929.255,28	1.115.106,34

Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Arbeiten an den Bestbieter vergeben.

<u>Vizebgm. Franz Josef Smrtnik</u>: Grundsätzlich positiv. Eine Reihung der Straßensanierungen wurde ja bereits im Ausschuss sowie im GV beschlossen. Die Kosten kommen mir sehr hoch vor.

Die Sanierung der Abschnitte der Lobnigerstraße sollen koordiniert und Hand in Hand durchgeführt werden.

Vor der Abstimmung erklärt sich Bgm. in Elisabeth Lobnig, Bakk. für befangen und verlässt den Sitzungssaal. Als Ersatz kommt Raimund Sadovnik zu diesem Tagesordnungspunkt. Vizebgm. Jürgen Lamprecht übernimmt den Vorsitz.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

13. Geschwindigkeitsbeschränkung 30km/h; Zauchen

Berichterstatter: GR Richard Županc

Frau Anita Kaschnigg hat im August einen Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung von 30km/h für den sogenannten Kuchlweg beantragt. Gründe dafür sind die extreme Raserei und die erhöhten Lärmerregung, da die Hauseingangstüre direkt auf die Gemeindestraße führt.

Antrag:

Betreff: Geschwindigkeitsbeschränkung 30km/h in Zauchen bzw. Kuchlweg

Ich Frau Anita Kaschnig, Zauchen 54, 9135 Bad Eisenkappel beantrage eine 30km/h Beschränkung für den Kuchlweg, Gemeindestraße – öffentl. Gut, Parzelle Nr. 686, KG Rechberg.

Mit der Bitte um positive Erledigung des Ansuchens verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Anita Raschuigg



Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 16.09.2021, Zahl -0/2021

§ 1

Für den öffentlichen Weg, Parzelle Nr. 686, KG Rechberg, beginnend bei der Parzellen Nr. 318/1 (gegenüber dem Wohnhaus Nr. 69 Frau Wieser) am sog. "Kuchlweg" bis zum Ende des "Kuchlweges", wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km verordnet.

8 2

Der Beginn und das Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in dem unter § 1 genannten Bereich ist durch Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10 a und § 52 lit.a Ziffer 10 b kundzumachen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Die Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich zu verlautbaren.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der StVO 1960 i.d.g.F. geahndet.

Die Bürgermeisterin/ zupanja: Elisabeth Lobnik, Bakk.

Angeschlagen am: 17.09.2021

Abgenommen am:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

14. Jagd Trögern VIII

Berichterstatter: GR Richard Županc

Es gibt für die Sondergemeindejagd Trögern VIII, welches ein Ausmaß von 133,8575ha hat, insgesamt zwei aktuelle Anträge, alle anderen wurden zurückgezogen oder sind nicht unterschrieben.

- Pächtergemeinschaft Linde vom 14.05.2021 Erich Lesiak, Gottfried Jenschatz, Lesiak Tanja
- Pächtergemeinschaft Florian Schupanz und Stefan Rapold vom 15.07.2021

Am Donnerstag, den 09.09.2021 fand eine Jagdverwaltungsbeirat-Sitzung mit allen Pächtergemeinschaften statt. Um einen geordneten Jagdbetrieb zu gewährleisten bzw. sicherzustellen, sollte jeder seinen Standpunkt vor der Kommission einbringen können.

Der Jagdverwaltungsbeirat (JVB) stimmte für die Verpachtung des Sondergemeindejagdgebietes Trögern VIII an die Pächtergemeinschaft Florian Schupanz und Stefan Rapold.

Es war vorgesehen, dass von Seiten des JVB noch weitere Gespräche mit den Antragstellern stattfinden sollten, um eine zufriedenstellende Lösung herbeizuführen. Bis heute erhielt die Marktgemeinde diesbezüglich keine Rückmeldung. Somit wird folgender Antrag gestellt:

Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau, stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Verpachtung des Sondergemeindejagdgebietes Trögern VIII an die Pächtergemeinschaft Florian Schupanz und Stefan Rapold beschließen.

Zu Wort gemeldet haben sich: Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk.; Vizebgm. Franz Josef Smrtnik, GV Markus Korotaj und GR Richard Županc.

Vor der Abstimmung erklärt sich Richard Županc für befangen und verlässt den Sitzungsaal. Für die Abstimmung nimmt Ersatzgemeinderätin Katrin Kogoj seinen Platz ein.

Mit 10 Stimmen wird dieser Antrag beschlossen.

<u>Neun Gegenstimmen:</u> Bgmⁱⁿ Elisabeth Lobnik, Bakk.; Vizebgm. Jürgen Lamprecht; GRⁱⁿ Manuela Lobnik, BSc.; GR Michael Arbeitstein; GR Andreas Ojster; GR Harald Persche; GRⁱⁿ Evelin Pirčer; GR Mag. Bernhard Kassin; GRⁱⁿ Nicole Lamprecht.

15. Kindergartenordnung

Berichterstatterin: Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk.

Die derzeit gültige Kindergartenordnung wurde mit 26.04.2019, Zl. 676-0/2019, vom Gemeinderat beschlossen und soll nunmehr adaptiert werden.

Folgende wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

- Die einmalige Einschreibgebühr wird von € 10,00 auf € 25,00 erhöht. Zudem wird ein Unkostenbeitrag für Bastelmaterialien in der Höhe von € 20,00 pro Halbjahr eingehoben.
- Vorrangige Aufnahmekriterien bei Vollauslastungen werden definiert
- Die Kindergartenbeiträge werden unter Berücksichtigung der neuen Landesförderungssätze angepasst, sodass die Verhältnisse zwischen den einzelnen Kategorien sowie zwischen der Ganztags- und Halbtagsbetreuung vertretbar sind.
- Eine Refundierung des Beitrages in der Höhe von 50% bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von 14 Tagen soll entfallen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die nachstehende Verordnung beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 16.09.2021, Zahl: 1528-0/2021, mit der die Kinderbildungs- und betreuungsordnung in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBI. Nr. 13/2011, idgF, beschlossen wird.

§ 1 AUFGABE

Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereitsen, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. Sie haben ferner durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung der Kinder zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten der

Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenzen zu fördern. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematischtechnischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen.

Kinderkrippen haben den Kindern Aufsicht, Pflege, soziale Geborgenheit und Bildungsförderung zu gewähren.

Die Kinderkrippe und der Kindergarten der Marktgmeinde Eisenkappel-Vellach werden zweisprachig geführt, das heißt in deutscher und slowenischer Sprache.

§ 2 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete erste Lebensjahr,
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
- e) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und betreuungsordnung einzuhalten.

Bei Vollauslastung gelten für die Aufnahme vorrangig folgende Kriterien:

- a) Kinder aus der eigenen Gemeinde
- b) Kinder im vorschulischen Alter
- c) Kinder, wenn beide Elternteile berufstätig sind.

Die Zahl der Kinder in einer Gruppe darf in einem allgemeinen Kindergarten 25, in einer Kinderkrippe 15 nicht überschreiten.

Gemäß §3 K-KBBG dürfen in eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten ist, Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 3 VERPFLICHTUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Jedes Kind sollte bis spätestens 09:00 Uhr in den Kindergarten gebracht werden sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.
- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- Die Aufsichtspflicht der im Betrieb beginnt somit mit der persönlichen Übergabe des Kindes an einen/eine Mitarbeiter/in des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch einen/eine Mitarbeiter/in an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und

schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeitern/innen bekannt ist.

- Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Kindergartenpädagogin Zeit.
 Kurze Informationen können beim Bringen oder Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
- Dem Kind kann ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgegeben werden, um den Neuanfang zu erleichtern. Weitere Spielsachen sind bitte nicht mitzugeben – es wird keine Haftung übernommen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Kind kein Geld in den Kindergarten mitbringt – auch dafür wird keine Haftung übernommen.
- Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobengegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so ist das Kind nach Verständigung durch die Kindergartenleiterin persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Hort, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung und/oder die gruppenführende Kindergartenpädagogin zuständig.

Mitzubringen sind:

Für den Kindergartenbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die bitte deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen sind. In diesem Zusammenhang können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich bei einer großen Anzahl von Kindern auftreten und bei den Kindern für Verunsicherung sorgen können.

Eine Liste der Gegenstände wird von der Kindergartenleitung ausgehändigt.

§ 4 BETRIEBSZEIT

Betriebszeiten für den Kindergarten werden wie folgt festgelegt:

Für den Zeitraum von 01. September bis 31. Juli:

- Für Halbtagsbesucher von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Für Ganztagsbesucher von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Betriebszeiten für die Kinderkrippe wird wie folgt festgelegt:

Für den Zeitraum von 01. September bis 31. Juli:

- Für Halbtagsbesucher von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 11:30 Uhr
- Für Ganztagsbesucher von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben und an der Eingangstür kundgemacht.

Sommerbetrieb für Kindergarten und Kinderkrippe

Bei einer verbindlichen Anmeldung von mindestens 10 Kindern pro Tag ist eine Sommerbetreuung einzurichten. Die Sommerbetreuung findet in der Zeit vom 01. August bis 31. August von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Die Gruppen richten sich nach Bedarf nach der Anzahl der Kinder.

Die Anmeldung zur Sommerbetreuung findet gesondert statt. Nähere Bestimmungen zur Sommerbetreuung werden gesondert festgelegt.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (§21 K-KBBG) haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.

Ein Fernbleiben vom Kindergarten ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes wie insbesondere

- a) einer Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen oder Tod eines Angehörigen,
- b) bei urlaubsbedingten Abwesenheiten bis zu einem Ausmaß von fünf Wochen innerhalb des verpflichtenden Jahres, oder
- c) eines außergewöhnlichen Ereignisses.

zulässig.

Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

§ 5 GELDLEISTUNGEN

- 1. Anlässlich der Aufnahme ist eine einmalige Einschreibgebühr in der Höhe von € 25,00 zu entrichten. Für Bastelmaterialien wird pro Halbjahr ein Unkostenbeitrag in der Höhe von € 20,00 eingehoben.
- 2. Folgende monatliche Tarife sind von den Erziehungsberechtigten zu leisten:
 - a) Kindergarten (3-5 Jahre)

Für Ganztagsbesucher mit Mittagessen	€ 141,98
Für Halbtagsbesucher ohne Mittagessen	€ 103,53

b) Kinderkrippe (1-3 Jahre)

Für Ganztagsbesucher mit Mittagessen	€ 220,00
Für Halbtagsbesucher ohne Mittagessen	€ 156,00

c) Außerordentliches Mittagessen für Halbtagsbesucher € 2,00

Die Förderung des Landes zur Abdeckung der Elternbeiträge (Gebühren) ist in den oben genannten Sätzen nicht berücksichtigt.

- 3. Die Beiträge gemäß Punkt 2 lit. a) und b) sind monatlich 14 Tage nach Erhalt der Vorschreibung zu entrichten.
- 4. Der Beitrag für die Sommerbetreuung wird gesondert festgelegt.
- 5. Bei Geschwisterkindern wird eine Ermäßigung des Beitrages nach Abzug der Landesförderung gewährt, wobei als 1. Kind das ältere Kind zu zählen ist, das den vollen Betrag zu zahlen hat. Für das 2. Geschwisterkind erfolgt eine 25 % Ermäßigung, für weitere Kinder eine 35 % Ermäßigung.
- 6. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.
- 7. Die Gebührensätze laut lit. 5 und 6 sind auf Basis des Verbraucherpreisindexes VPI 2000 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 01. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monates Oktober maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, in dem der Index des Monates Oktober des Vorjahres mit dem Index des Monates des vorvorigen Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich so ergebenden Gebühren sind nach den Gemeindevorschriften kundzumachen.

§ 6 AUSTRITT

Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten bzw. der Kinderkrippe während des Kindergartenjahres ist mindestens 14 Tage vorher der Kindergartenleitung zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonates zur entrichten. Unterjährige Abmeldungen sind nur aus wichtigen Gründen möglich.

§ 7 ENTLASSUNG

Gründe für eine Entlassung:

- a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt
- b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- c) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten
- d) Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
- e) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- f) wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten
- g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

§ 8 INKRAFTTRETEN

Die Kinderbildungs- und betreuungsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26.04.2019, Zl. 676-0/2019, außer Kraft.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

16. Vertrag Gehweg Zauchen

Berichterstatterin: Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk.

Von Frau Elfriede Renate Wilfling sowie von Frau Ruth Maria Ukowitz, wird der Marktgemeinde die unentgeltliche Benützung des Gehweges Zauchen ermöglicht. Um die Benützung für Fußgänger rechtlich abzusichern, wurde ein Vertrag übermittelt, dieser wird auf die Dauer von vorerst 5 Jahren abgeschlossen.

Der Vertrag ist im Anhang ersichtlich.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Pachvertrag in der vorliegenden Form beschließen.

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Frau Elfriede Renate Wilfling, Naturfreundeweg 11, 8700 Leoben, Frau Ruth Maria Ukowitz, St. Jakob 53, 9111 Haimburg, als Verpächterinnen einerseits

und

der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, Nr. 260, 9135 Bad Eisenkappel, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Elisabeth Lobnik, als Pächterin andererseits wie folgt.

1. Vertragsobjekt

Frau Elfriede Renate Wilfling und Frau Ruth Maria Ukowitz sind Eigentümerinnen der Liegenschaft EZ 1, KG 76205 Ebriach, zu welcher unter anderem auch die Grundstücke Nr. 658, 659/2 sowie 660/1, KG 76217 Rechberg, gehören. Teile dieser Grundstücke stellen das Pachtobjekt dar.

II. Pacht

Frau Frau Elfriede Renate Wilfling und Frau Ruth Maria Ukowitz verpachten hiermit an die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach Teile die unter Pkt. I angeführten Parzellen, wie im angeschlossenen Lageplan dargestellt, der einen integrierenden Bestandteil dieses Pachtvertrages bildet, als Gehweg, und diese nimmt die vorangeführten Grundstücksteile in Pacht.

III. Pachtzins

Unentgeltliche Verpachtung, daher keine Vorschreibung eines Pachtzinses.

IV. Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.07.2021 und wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Jedem der Vertragsteile steht es frei, das Pachtverhältnis zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen. Die Aufkündigung kann sich auf den gesamten Gehweg oder auf einzelne genau bezeichnete Teilstücke erstrecken, wobei für die Aufkündigung keine Angabe von Gründen notwendig sind.

Bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieses Pachtvertrages kann jeder Teil die Auflösung mit sofortiger Wirkung bekannt geben. Getätigte Investitionen seitens des Pächters werden von den Verpächterinnen nicht abgelöst.

V. Nutzung

Das Pachtobjekt dient der Pächterin nur als Gehweg. Die für die Errichtung dieses Gehweges erforderlichen Maßnahmen (Entfernung von Gestrüpp, evtl. Schotterung sowie die Erhaltung) sind von der Pächterin auf eigene Kosten lege artis durchzuführen. Bauliche Maßnahmen sind einen Monat im Voraus anzukündigen. Des Weiteren kann der Gehweg in seiner Gesamtlänge – incl. der Flächen, welche sich im Gemeindeeigentum befinden - von den Verpächterinnen bzw. von Personen

in deren Auftrag jederzeit begangen oder befahren werden.

VI. Haftung

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach übernimmt gegenüber den Benützern des Gehweges die Haltereigenschaft im Sinne der Bestimmung des § 1319 a ABGB und verpflichtet sich, den Gehweg entsprechend der Widmung für den Fußgängerverkehr zu betreuen, instand zu halten und den Grundeigentümerinnen gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der zulässigen Benützung schad- und klaglos zu halten. Zu diesem Zweck hat die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach als Wegerhalter eine Haftpflichtversicherung zur Gefahrenabdeckung gegenüber den Benützern abzuschließen, die auch allfällige Schäden durch den an den Gehweg unmittelbar angrenzenden Baumbestand einzuschließen hat. Für die Benützung der Pachtflächen tragen die Verpächterinnen somit keinerlei Haftung.

VII. Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag bindet auch die Rechtsnachfolger der Vertragsteile.

VIII. Übertragung - Berechtigung an Dritte

Eine Übertragung der sich aus diesem Pachtvertrag für die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach ergebenen Berechtigungen an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Grundeigentümerinnen gestattet.

IX. Abänderungen und Ergänzungen

Abänderungen und Ergänzungen dieses Pachtvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

X. Kosten

Die mit der Errichtung und Vergebührung in Verbindung stehenden und anfallenden Kosten und Abgaben hat die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach zu tragen.

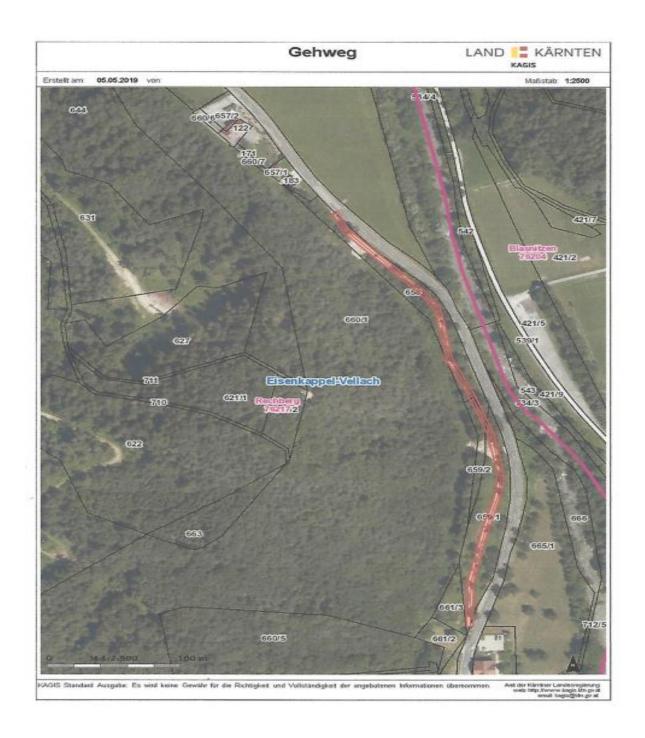
Bad Eisenkappel, am 01.07.2021

Die Verpächterinnen: Die Pächterin:

Für die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

Die Bürgermeisterin:

Elfriede Renate Wilfling Ruth Maria Ukowitz Elisabeth Lobnik



<u>GR Markus Korotai</u>: Es sollte auf der B82 ein Überholverbot auf Höhe des Vellachtalerhofs (Ausfahrt) angesucht werden. Hier besteht Lebensgefahr!

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Vor Eingang in den nichtöffentlichen Tagesordnungpunkt wird folgender Antrag eingebracht:

EISENKAPPLER LISTE KAPELŠKA LISTA 16.09.2021

A. P. Poild g I Spel

Long Out

Die Gemeinderäte

Der EISENKAPPLER LISTE KAPELŠKA LISTA

stellen folgenden

ANTRAG nach § 41 K-AGO

die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach / Železna Kapla-Bela möge für die Mitglieder des Finanz- und des Kontrollausschusses Schulungen in Eisenkappel organisieren.

Begründung

Um den Gemeinderätinnen und den Gemeinderäten zu ermöglichen, dass sie mit gutem Gewissen Finanzentscheidungen mittragen können, sollen sie in die völlig neue Finanzgebarung der Gemeinde mit der VRV Neu eingeschult werden.

Spodaj podpisani občinski svetniki stavijo po § 41 K-SOR sledeči

Mansilled Stages Turper Litoring
Kinger Helen Store T

PREDLOG:

Občina Železna Kapla-Bela naj poskrbi za šolanje svojih občinskih svetnikov glede popolnoma novega načina računovodstva občin, da bo lahko z mirno vestjo soglašali pri sklepih o finančnih načrtih.

EL predlog šolanje novo računovodstvo.docx

Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur zugewiesen.

Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung:

17. Personalangelegenheiten

Berichterstatterin: Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Die Protokollführerin:

Die Bürgermeisterin:

Die Protokollprüfer: